

216 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**20. 9. 1963****Regierungsvorlage****I.**

Bundesgesetz vom
, mit dem das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz abgeändert wird (12. No-
velle zum Allgemeinen Sozialversicherungs-
gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundes-
gesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/
1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958,
BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI.
Nr. 290/1959, BGBI. Nr. 87/1960, BGBI. Nr. 168/
1960, BGBI. Nr. 294/1960, BGBI. Nr. 13/1962,
BGBI. Nr. 85/1963 und BGBI. Nr. 184/1963,
wird abgeändert wie folgt:

§ 292 Abs. 3 hat zu lauten:

- „(3) Der Richtsatz beträgt
 - a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 780 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 780 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisen-pension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 430 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 780 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 345 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

Artikel II.

Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

II.

Bundesgesetz vom
, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 65/1959, BGBI. Nr. 291/1959, BGBI. Nr. 169/1960, BGBI. Nr. 295/1960, BGBI. Nr. 14/1962, BGBI. Nr. 324/1962, BGBI. Nr. 86/1963 und BGBI. Nr. 185/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 89 Abs. 3 hat zu laufen:

- „(3) Der Richtsatz beträgt
 - a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 780 S,
 - b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 780 S,
 - c) für Pensionsberechtigte auf Waisen-pension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 430 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 510 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 780 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um

2

216 der Beilagen

345 S und für jedes Kind (§ 70) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

Artikel II.

Die auf Grund der Bestimmungen des Artikels I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit dem 1. September 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1963 sind die amtlich festgesetzten Preise für Brot- und Mahlprodukte erhöht worden. Die daraus resultierende Mehrbelastung der Konsumenten soll den sozial Schwachen, zu denen auch die Bezieher von Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und dem GSPVG. zählen, abgegolten werden. Die für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsätze werden daher, wie im Entwurf vorgesehen, erhöht. Die Richtsätze für einfach Verwaiste und Doppelwaisen vor Vollendung des 24. Lebens-

jahres werden nicht erhöht, weil diesen Personen die Belastung aus der Preiserhöhung für Brot- und Mahlprodukte durch eine Erhöhung der Kinder(Familien)beihilfen abgegolten werden soll.

Diese Richtsatzerhöhung wird das Budget 1963 mit 11'8 Millionen Schilling belasten. Im Jahre 1964 werden für die Richtsatzerhöhung 46'3 Millionen Schilling, davon 37'6 Millionen Schilling für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG., aufgewendet werden müssen.